



Haus- und Badeordnung

§ 1 Allgemeines

1. Das Freibad Kirchhoven wird betrieben durch die Bürgerbad Kirchhoven gemeinnützige GmbH. Diese wird dabei unterstützt durch den Förderverein Freibad Kirchhoven e. V.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich der Eingangsbereiche Kasse/Kiosk. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit Betreten des Freibades erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins- und Schulbesuchen ist der jeweilige Übungsleiter oder Lehrer für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und Sicherheit der Beteiligten verantwortlich.
4. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Dies gilt auch bei Beschädigungen für entlehene Gegenstände.
5. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet. Es sind Aschenbecher zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Freibades generell nicht mitgebracht werden.
7. Der Badleiter sowie das diensthabende Personal des Freibades üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus.
Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung die sonstigen Regelungen oder Anordnungen des Personals verstoßen, können bei fortgesetzten Verstößen dauerhaft vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden.
In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
9. Fundsachen sind umgehend an das Badpersonal abzugeben.
10. Das Trinken von Alkohol auf dem Freibadgelände ist verboten, lediglich der am Kiosk erworbene Alkohol darf auf dessen Terrasse getrunken werden. Ausnahmen von dieser Regelung bilden die Sonderveranstaltungen der Betreiberin.
11. Die aufgestellten Spiel-, und Sportgeräte sind in nutzungentsprechender Weise zu benutzen.

§ 2 Badegäste

1. Das Betreten des Freibades steht grundsätzlich jedermann nach Entrichtung des Eintrittspreises zu. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, betreuungspflichtige Kranke ohne Betreuung sowie Personen, die unter berauschenden Mitteln (Alkohol/BTM...) stehen.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Schwimmbad nicht zugelassen, ebenso Personen, die Hunde oder sonstige Tiere mit sich führen.
3. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. In dieser Zeit sind die Kinder von den Erwachsenen verantwortlich und gewissenhaft zu beaufsichtigen. Der Betreiber des Freibades oder dessen Mitarbeiter können für Unfälle unbeaufsichtigter Kinder nicht in Haftung genommen werden.

§ 3 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden von der Geschäftsführung der Bürgerbad gGmbH bzw. vom Vorstand des Fördervereins Freibad Kirchhoven e. V. bestimmt und am Badeingang sowie auf der Internetseite www.freibadkirchhoven.de und anderen sozialen Netzwerken öffentlich bekannt gemacht.
Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen die Betreiberin können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Wasserzeit endet 15 Minuten vor Betriebsende.
3. Die Geschäftsführung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z. B. wegen Überfüllung, Schul-, oder Vereinsschwimmen, Verunreinigung, bes. Witterungsverhältnissen Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Betreiberin genehmigt.Der Zutritt ist nur mit Begleitperson gestattet für:
 - a) Kinder bis einschl. 7 Jahren,
 - b) Personen mit geistiger Behinderung,
 - c) Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 4 Eintrittskarten

1. Jeder Gast hat den tariflichen Eintrittspreis vor Betreten des Freibades zu entrichten. Personalisierte Premiumkarten stellen persönliche Berechtigungen dar und sind somit nicht übertragbar. Missbräuchliche Benutzung führt zum Entzug der Karte und einer strafrechtlichen Verfolgung.
2. Personen, die das Freibadgelände widerrechtlich betreten, verstoßen gegen das Hausrecht und werden ebenfalls der strafrechtlichen Verfolgung zugeführt (§ 123 StGB).
3. Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

§ 5 Körperreinigung und Badekleidung

1. Das Benutzen des Bades ist nur nach unmittelbar vorheriger gründlicher Körperreinigung und in der üblichen Badebekleidung gestattet.
Hierzu zählen:
Bikinis, Badeanzüge
Badeshorts, Badehosen.
Das Tragen von Unterhosen unter der Badebekleidung ist nicht zulässig und führt zum Badeverbot.
In den Nassbereichen sind rutschsichere Badeschuhe zu tragen. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
2. Das Tragen von Badeschuhen und Verwenden von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln im Becken ist nicht gestattet.

§ 6 Badbenutzung

1. Die Freibadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Gast ist verpflichtet, seinen Müll in die durch uns aufgestellten Mülleimer zu entsorgen, oder diesen wieder mitzunehmen.
2. Die Spielgeräte und anderen sportlichen Einrichtungen werden den Badegästen in der vorgesehenen nutzungüblichen Weise überlassen.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

NICHT GESTATTET SIND INSBESONDERE:

- a) das Lärmen, Grölen, Pfeifen oder sonstige Verursachung von störendem Lärm. Das Abspielen von Musik ist grundsätzlich nur mit Kopfhörern gestattet. Im hinteren Bereich (Nähe Volleyballfeld) dürfen auch Lautsprecher genutzt werden, solange der Lautstärkepegel angemessen ist und sich insbesondere Badegäste in anderen Bereichen nicht gestört fühlen,
 - b) Ausspucken auf den Boden oder im Badewasser, Verrichtung der Notdurft in das Badewasser oder auf den Liegewiesen,
 - c) Genuss alkoholischer Getränke und jeder anderen berauschenden Drogen, der zur Gefährdung des Badegastes oder von Dritten führen kann.
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen, Schwimmhilfen, Bälle, Luftmatratzen u. ä. im Schwimmbecken zu verwenden. Dies ist ausschließlich im Nichtschwimmerbereich zulässig.
 - e) Springen vom Beckenrand sowie gefährliches Einspringen in das Becken, insbesondere in mittelbarer und unmittelbarer Nähe von Badenden, wodurch die eigene Person oder andere belästigt, behindert, geschädigt oder gefährdet werden können,
 - f) Rennen auf Gehwegen und auf dem Beckenumgang,
 - g) gegenseitiges Hineinstoßen in das Schwimmbecken,
 - h) Untertauchen anderer Personen,
 - i) Begehung der Beckenumgang mit Straßenschuhen,
 - j) Mitnahme von Glasgut, Verzehr von Speisen und Genusswaren am Beckenumgang und innerhalb der Beckenzonen,
 - k) Turnen und Verweilen an den Einstiegsleitern,
 - l) Mitbringen von Fahrrädern, Zelten und dergleichen in das Freibadgelände,
 - m) die Benutzung von Schwimmflossen bzw. anderweitiger Schwimmhilfen (Ausnahme nach Rücksprache mit der Badeaufsicht).
4. Taucherbrillen, Schnorcheln und dergleichen in den Becken kann durch die Badeaufsicht verboten werden, wenn dies der Badebetrieb erfordert.
 5. Einzelanordnungen des Badleiters, der Badeaufsicht und den von ihm beauftragten Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.

§ 7 Benutzung der Wasserrutsche und des Nichtschwimmerbereichs

1. Die Benutzung der Wasserrutsche im Nichtschwimmerbereich erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten folgende Regeln:
 - a) Die Rutschbahn ist so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden.
 - b) Verboten sind insbesondere:
 - 1) das Stehen, Klettern und Turnen auf der Rutsche,
 - 2) die Unterbrechung der Fahrt,
 - 3) das Rutschen in sogenannte Ketten,
 - 4) das Rutschen liegend mit dem Kopf voraus in Bauch- oder Rückenlage,
 - 5) das Rutschen sitzend rückwärts oder in ähnlicher Form,
 - 6) das Rutschen, wenn die Rutschbahn, bzw. das Bahnende noch nicht frei ist,
 - 7) das Verweilen im Bahnbereich, insbesondere am Ende der Rutschbahn,
 - 8) das Benutzen der Rutsche von Nichtschwimmern ohne Aufsichtsperson,
 - c) Nach Benutzen der Rutschbahn ist das Bahnende sofort zu verlassen.

§ 8 Benutzung des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage

Die Benutzung des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage im Sprungbeckenbereich erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten folgende Regeln:

1. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlage sind so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden.
2. Verboten sind insbesondere:
 - a) abgesperrte Sprungbretter, -plattformen zu nutzen,
 - b) der Aufenthalt von Nichtschwimmern im Schwimmerbecken,
 - c) das Benutzen der Sprunganlage von Nichtschwimmern,
 - d) der Aufenthalt anderer Personen außer der springenden Person,
 - e) der Aufenthalt anderer Personen außer der springenden Person auf der Aufstiegsleiter,
 - f) das Verweilen nach dem Sprung im Gefahrenbereich,
 - g) das seitliche bzw. nach hinten Wegspringen vom Sprungbrett, -plattform,
 - h) das Springen, wenn der Sprung-, Eintauchbereich vor dem Sprungturm noch nicht frei ist,
 - i) das Zurückschwimmen nach dem Sprung unter den Sprungturm,
 - j) das unnötige Wippen auf dem Sprungbrett.
3. Nach dem Sprung ist die Eintauchzone durch zügiges Fortschwimmen zu verlassen.
4. Die Badeaufsicht behält sich vor, die Sprunganlage teilweise bzw. ganz aus Sicherheitsgründen bzw. auf Grund erhöhten Besucheraufkommens zu sperren. Bei Vollsperrung der Sprunganlage kann das Sprungbecken für Schwimmer vorübergehend durch die Badeaufsicht freigegeben werden.

§ 9 Benutzung des Beachvolleyballfeldes

Die Benutzung des Beachvolleyballfeldes erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten folgende Regeln:

1. Das Beachvolleyballfeld ist so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt bzw. durch Lärm belästigt werden.
2. Die Beachvolleyballeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
Die Betreiberin überlässt die geöffneten Anlagen den Benutzern selbstverantwortlich und stellt daher keine Aufsichtsperson.
3. Die Benutzer der Beachvolleyballanlage müssen sich vor einem eventuellen Badegang nach dem Spiel gründlich abduschen, um Sand-, Schmutz-, und Schweißeintrag in das Schwimmbecken zu vermeiden.

§ 10 Fundsachen

1. Die im Freibad gefundenen Sachen sind unverzüglich bei der Badeaufsicht abzugeben.
2. Sie werden in den Räumen des Freibades aufbewahrt und bei Nachweis des Eigentums zurückgegeben.

§ 11 Sonstiges

1. Den Badegästen werden während des Besuchs unentgeltlich Spinde zur Nutzung überlassen. Zur Nutzung ist der Einwurf einer Münze als Pfand notwendig, diese wird automatisch zurückgegeben. Spinde, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. In diesem Fall wird das Pfand nicht zurückerstattet.
2. Bei Verlust von Spindschlüsseln wird ein Betrag in Höhe von 30,- € berechnet. Dieser Betrag ist sofort zu begleichen. Der Badegast ist für das Verschließen des Spindes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. In den Fällen des Schlüsselverlustes ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den entsprechenden Sachen nachzuweisen.

§ 12 Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 13 Haftung

1. Die Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Bewachungen und Sorgfalts- und Obhutspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Betreiberin nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auf für Beschädigung der Sachen durch Dritte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt ab dem 04.05.2019 in Kraft

Heinsberg-Kirchhoven, den 04.05.2019

Der Badleiter/Geschäftsführer

Roland Schößler

Für Wünsche, Anregungen und Beschwerden wenden Sie sich an das Aufsichtspersonal oder den Badleiter.